

VEREINBARUNG

HMUKLV 23.06.2021

über die Durchführung von Schlachtungen im Herkunftsbetrieb gemäß Anhang III Abschnitt I Kapitel VIa Buchstabe (b) der VO (EG) Nr. 853/2004

Die Vereinbarung wird getroffen zwischen
dem **Besitzer der Schlachttiere:**

(Name und Adresse des Tierbesitzers, Kontaktdaten, HIT-Nummer)

und dem **Schlachtbetrieb:**

(Name, Adresse des Schlachthofbetreibers, Kontaktdaten, Zulassungsnummer)

Es wird vereinbart, Schlachtungen im Betrieb des o. g. Tierbesitzers unter Nutzung der dem o.g. zugelassenen Schlachtbetrieb oder dem Tierhalter zugehörigen mobilen Schlachteinheit (ME)

(konkrete Bezeichnung der ME, z. B. amtliches Kennzeichen oder andere Identifikationsnummer)

durchzuführen.

Die Eignungsprüfung der ME: wurde beantragt am: _____
 ist bestanden und dem Antrag in Kopie beigelegt

Die Schlachtung im Herkunftsbetrieb wird nur durchgeführt, wenn die behördliche Genehmigung vorliegt.

Folgende Tierarten werden vereinbart:

bis 3 Rinder bis 6 Schweine bis 3 Pferde/Esel

Die Prüfung des technisch und hygienisch einwandfreien Zustands der ME liegt beim Schlachthofbetreiber.

Die rechtliche und die fachliche Verantwortung für die Tätigkeiten wird in dieser Nutzungsvereinbarung wie folgt geregelt (Zutreffendes ankreuzen):

Tätigkeit	Schlachthofbetreiber	Tierbesitzer
Prüfung des technisch und hygienisch einwandfreien Zustands der ME	X	
Die Unterrichtung des für den Herkunftsbetrieb zuständigen amtlichen Tierarztes erfolgt durch		
Handhabung und Pflege der Tiere vor ihrer Ruhigstellung (Zutrieb)		
Ruhigstellung der Tiere zum Zwecke der Betäubung und Tötung (Fixierung)		
Prüfung der Funktionsfähigkeit der Rinderfixiereinrichtung (falls nicht Teil der ME)		
Wartung der Betäubungsgeräte		
Betäubung		
Bewertung der Wirksamkeit der Betäubung		
Dokumentation der Wirksamkeit der Betäubung (Eigenkontrollen)		
Einhängen und Hochziehen		
Entblutung		
Verbringen des Tierkörpers in die ME (bei Entblutung außerhalb der ME)		
Transport des Schlachtkörpers in der ME zum Schlachthof		
Reinigung/Desinfektion der ME		
Sonstiges:		

Die ggf. erforderliche Entnahme von Magen und Därmen erfolgt durch den Schlachthofbetreiber ist nicht erforderlich (weniger als 2 Stunden Transportzeit)

Für alle nicht vom Schlachthofbetreiber übernommenen Arbeitsschritte liegt die Verantwortung beim o. g. Tierbesitzer.

Zur Versorgung der ME wird vom Tierbesitzer folgendes benötigt:
(z.B. Wasser, Starkstromkabel) ja nein

Alle weiteren relevanten tierschutz- und lebensmittelrechtlichen Vorgaben sind den Unterzeichnern bekannt.

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Unterschrift Tierbesitzer)

(Unterschrift Schlachthofbetreiber)